

An das
Bundesministerium für Finanzen
Sektion IV/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

übermittelt per E-Mail an:

e-Recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16. Mai 2018

Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Land&Forst Betriebe Österreich bedanken sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben und führen dazu Folgendes aus:

Ein (nicht nur) für die Land- und Forstwirtschaft wichtiger Punkt, der im Entwurf nicht angeführt wird, ist die **Vereinheitlichung der Gewinnermittlung**. Dieses Vorhaben wird aber im Regierungsprogramm als maßgeblicher Schritt für eine strukturelle Steuerreform angeführt. Zudem ist diese Änderung erforderlich, um eine wesentliche Vereinfachung der Buchhaltung und auch eine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen, da in Folge weniger strittige Punkte in Prüfungsverfahren zu erwarten sind (insbesondere hinsichtlich der Frage, ob und welche Gegenstände in welchem Umfang als betriebsnotwendig anzusehen sind).

Diese aus den oben angeführten Gründen notwendige Änderung kann dadurch erreicht werden, dass folgender Text (aus § 5 Abs 1 EStG) in § 4 – nach dem ersten Satz – übertragen bzw. eingefügt wird:

„Für die Ermittlung des Gewinnes sind die unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend, außer zwingende steuerrechtliche Vorschriften treffen abweichende Regelungen. Die Widmung von Wirtschaftsgütern als gewillkürtes Betriebsvermögen ist zulässig.“

Entsprechend ist in § 4 Abs 2 der erste Satz zu streichen.

Die bestehende Option in die Gewinnermittlung gemäß § 5 Abs 2 sollte dahingehend geändert werden, dass hier auf die Buchführungspflicht gem. § 125 BAO oder gem. § 189 UGB abgestellt wird.

Bei dieser Änderung, welche insbesondere eine generelle Möglichkeit des Ausweises eines gewillkürten Betriebsvermögens mit sich bringt, sollte in der **Übergangsbestimmung** festgestellt werden, dass – falls sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung – nicht notwendiges Betriebsvermögen in der Bilanz ausgewiesen wird, dieses ohne steuerliche Konsequenzen im Betriebsvermögen verbleiben kann.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär